



VII. 2  
549. 6

Pa. 73.  
2.



Renovirtes

# ARTEN

Wie es wegen der

# Haftung

in den Behölken

Des Herzogthums Magdeburg  
gehalten werden soll.

Sub dato Berlin, den 9. Septembr. 1739.

Magdeburg,

Gedruckt bey Christian Leberecht Faber, Königl. Preuß. privil. Buchdr.





**D**ennach Seine  
Königl. Majestät  
in Preussen, etc. Unser  
allergnädigster König und  
Herr, mißfällig vernommen, daß

denen der Mastung wegen vorhin ausgelassenen und publicirten Edicten, absonderlich dem letzten vom 29. August. 1729. der Gebühr nach nicht nachgelebet worden; Als haben Dieselbe allergnädigst nöthig gefunden, die vorhin der Mastung wegen publicirte Edicta folgender Gestalt zu erneuren, und zu jedermanns Wissenschaft durch öffentliche Abkündigung und Aushang, mittelst dieses gedruckten Patents, kommen zu lassen. Und zwar lassen

1) Seine Königliche Majestät allergnädigst geschehen, daß diejenigen von Adel und Städte, welche eigene Holzung und Mast-Gerechtigkeit, auch Mast haben, sich derselben zu ihrem Nutzen und Besten ihres Gefallens gebrauchen mögen; diejenigen Städte und Flecken aber, so keine eigene Mast-Hölzer haben, und dann auch Seiner Königlichen Majestät Amts- und Immediat-Unterthanen samt und sonders, sollen ihre Schweine nirgends anders hin, als in Dero Königl. Mast-Holzung treiben

ben, wozu auch diejenigen Städte, so eigene Mast-Hölzer haben, alsdann, wann die Mast in ihren Gehölzen nicht gerathen, gleichergestalt verbunden seyn: Es wäre dann, daß dieselben von Dero Königl. Mast-Hölzern auf fünf Meilen und darüber entlegen, und also ohne grossen Schaden dieselbe nicht betreiben können; Welchenfalls sie auch dazu nicht gehalten seyn sollen. Und ob zwar

2) Seine Königliche Majestät nicht gemeynet sind, diejenigen von Adel, so keine eigene Mast-Hölzer haben, oder derrer Mast nicht gerathen, mit Zwang dahin anzuhalten, daß sie und ihre unmittelbare Unterthanen alsdann ihre Schweine in Dero Mast-Hölzer treiben solten, sondern ihnen die Freyheit, ihre Schweine, wo sie am beqvemsten können, einzutreiben allergnädigst lassen wollen; So haben Sie doch zu ihnen das allergnädigste Vertrauen, daß sie, in Betracht ihnen aus den Königlichen Gehölzen oftmahls ein nicht geringer Vortheil zuwächst, sie auch überdem absonderlich verschiedene Gnaden von Deroselben genießten, Dero Mast-Hölzer, wann GOTT dieselbe gesegnet hat, und solche ihnen beqvem gelegen, mit ihren und ihrer Unterthanen Schweinen betrieben werden, gestalt solches in Gnaden erkannt, und das Zehm-Geld jedesmal so moderiret werden soll, daß sie damit werden zufrieden seyn können; Welche aber von denen von Adel zwar keine eigene Mast-Hölzer haben, hingegen doch aus den Königlichen Heyden sowol Bau- als Brenn-Holz bekommen, die sollen gehalten seyn, ihre Schweine nicht auswärtig, sondern in die Königliche Mast-Hölzer treiben zu lassen, und zwar bey Verlust derjenigen Vortheile, die sie nur gemeldter massen aus denen Königlichen Heyden zu genießten haben.

3) Diejenigen von den Stadt-Magistraten, Bürgern und Immediat-Unterthanen aber, welche dieser allergnädigsten Verordnung zuwider zu handeln sich unterfangen, und unter einem oder andern Vorwand, als nemlich, daß dieser oder jener von Adel oder Arrendator wegen empfangener geborgten Waaren oder Arbeit ihnen mit Schuld verhaftet, und sie anderer Gestalt zur Zahlung

151  
Zahlung nicht gelangen könnten, ihre Schweine in fremde Mast bringen, oder zu diesem Behuf, solche gar ausser Landes treiben würden, sollen von jedem Schwein 3 Rthlr. Strafe zu erlegen ohne alle Gnade angehalten, die vorgewandte Ursache aber keinesweges in Consideration gezogen werden. Seine Königliche Majestät befehlen demnach

4) Allen und Ieden Dero hohen und niederen Bedienten, Vasallen und Unterthanen hiermit gnädigst und ernstlich, nach dieser allergnädigsten Verordnung sich gehorsamst zu achten, auf die Verbrecher ein wachendes Auge zu haben, und diese anzuzeigen, auch wohl die zur Ungebühr eingetriebene Schweine, bis die obgesetzte Strafe von jedem Stück erlegt worden, anzuhalten, wofür alsdenn der Anzeiger den 5. Pfennig von der Strafe zu einer Ergöblichkeit für seine Bemühung zu erwarten. Damit auch

5) Die Königl. allergnädigste Verordnung zu jedermanns Wissenschaft kommen möge, und niemand mit einiger Unwissenheit sich zu entschuldigen habe; So befehlen Seine Königliche Majestät ferner, sowol denen Gerichts- Obrigkeiten auf dem Lande, als denen Magistraten in den Städten und Flecken, daß sie dieses Patent zu eines Ieden Verwarnung öffentlich von den Gangeln jährlich im Monath Augusto ablesen und an behörige Dorte affigiren lassen sollen.

Urkundlich unter Höchst- gedachter Seiner Königlichen Majestät eigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Königlichen Insignel. Gegeben Berlin, den 9. Septembr. 1739.

Sr. Wilhelm.



Kg 4227

II 2°

Retro V

(II)



(8) 5b.

mt







Renovirtes

PAVON



es wegen der

stung

in Schölken

gthums Magdeburg  
en werden soll.

in, den 9. Septembr. 1739.

Magdeburg,

recht Faber, Königl. Preuss. privil. Buchdr.

